

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 29 (1942)
Heft: 18: Lehrer und Inspektor I.

Artikel: Der Laieninspektor in der St. Galler Schule
Autor: Schöbi, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschlossene Haltung der Lehrerschaft. Darum gingen wohl auch so manche Verbesserungen auf dem Schulgebiet gerade von der Lehrerschaft aus. Darum wurden wohl auch in Lehrmittelfragen die Lehrkräfte mitschaffend und gestaltend herbeigezogen. Vertrauen von

oben rief dem Vertrauen von unten und sicherte jenen Geist, der die Sonne in den Schulstuben und in den Lehrerherzen garantiert.

Möge es immer so bleiben!
Flüelen. Josef Müller.

Der Laieninspektor in der St. Galler Schule

Das Amt eines Laieninspektors — wir kennen im Kanton St. Gallen das Berufsinspektorat nicht — ist nicht gerade ein lukratives. Ausser einem bescheidenen Besuchshonorar wird für grössere Entfernung vom Wohnort noch eine Wegentschädigung vergütet. So ist es zu begreifen, dass sich immer ziemlich viele Wechsel ergeben, und es braucht wirklich viel Liebe und guten Willen zur Mitarbeit an der Förderung der Erziehung und Schulung unserer Jugend. Gottlob gibt's landauf und -ab immer wieder Leute, die sich als Bezirksschulräte oder Präsidenten dieser Bezirkskollegien Jahre und Jahrzehnte lang hergeben und so mit der Schule und der Lehrerschaft in ein intimes, ja freundschaftliches Verhältnis kommen. Gern werden in den Bezirksschulrat ehemalige Lehrer gewählt. In den letzten Jahren trachtet die Lehrerschaft eines jeden Bezirkes darnach, einen aktiven Lehrer in den Bezirksschulrat zu bringen, und es dürften heute ganz wenige Bezirke sein, deren Lehrerschaft nicht einen Vertreter im Bezirksschulrat hat.

Oft kamen in den letzten Jahren mehr aus politischen als aus sachlichen Gründen Leute in diese Behörde, die der Schule sehr ferne standen. Drum war es ein ebenso notwendiges wie verdienstliches Unternehmen, als der Erziehungsrat auf Grund eines Referates seines Mitgliedes, Hrn. Pfr. Müller, im Amtlichen Schulblatt vom Nov. 1941 Gesichtspunkte für die Durchführung der bezirksschulrätlichen Visitationen publizierte. Sie wollen vor allem neu ins Amt Eintretenden gute Wegleitung geben. Das Augenmerk des Visitators

soll sich nicht bloss auf den eigentlichen Unterricht, sondern auch auf vieles anderes richten, das mit einer gedeihlichen Schulung und Erziehung zusammenhängt, auf die Ordnung und Reinlichkeit im Schulhaus, auf dem Turn- und Spielplatz, im Schulzimmer, auf die Disziplin, die Schulorganisation, die Tätigkeit des Lehrers in und ausser der Schule, des Verkehrs mit seinen Schülern und den Behörden. Die Hauptsache wird zwar nicht das Aeusserliche sein, sondern mehr das Unsichtbare. Er wird bald erkennen, ob zwischen Lehrer und Schülern das Verhältnis des Korporals zu den Soldaten oder des Vaters zu seinen Kindern bestehe, merken, ob sich der Lehrer auch der Schwachen annimmt, ob er auch einer falschen Antwort nachgeht und Grund und Ursache zu derselben findet, ob immer nur einzelne antworten, ob einseitige Verstandesbildung gepflegt wird, oder ob der Lehrer auch auf Charakter und Gemüt einzuwirken versteht, ob er auch das heutige interessante tägliche Leben in den Unterricht hereinzieht und ihn befruchtet u. a. m.

Der eine Inspektor setzt sich in eine Ecke und kribbelt seine Notizen und Beobachtungen in sein Notizbuch, oder er vertieft sich in die aufliegenden Schulhefte. Ein anderer verfolgt mit Interesse den mündlichen Unterricht, greift sogar hie und da in denselben ein, stellt, um zu erfahren, ob das Dargebotene erfasst wurde, einige Denkfragen, führt vielleicht auch durch ein Spässchen die Schüler aufs Glatteis und freut sich mit den Kindern, wenn eins umpurzelt. Der hat die Schüler gleich auf seiner Seite und wird lachenden

Mundes wieder empfangen, wenn er das nächste Mal das Schulzimmer betritt.

Manch einer bleibt nach Schulschluss noch gerne eine Weile im Gespräch mit dem Lehrer, spricht über Beobachtungen im Unterricht oder in Schülerheften, orientiert sich über Schulverhältnisse, Anschauungsmittel, Lehrstoff und Bücher, sagt speziell jüngern Lehrkräften auch ein lobendes Wort über die empfangenen Eindrücke seines Besuches.

I s t e r d a ?

Nur wenige Inspektoren fassen das Verhältnis zwischen ihnen und den Lehrern als ein so vertrauensvolles auf, dass sie ihren Besuch in der Schule vorher anzeigen. Es sind unsere Bezirksschulräte meist auch sonstwie mit Arbeit reich gesegnete Leute, die ihre Besuche in eine etwas flauere Zeit verlegen, um doch während des Jahres jede Schulabteilung zweimal besuchen zu können. Wer aber als Inspektor über genügend freie Zeit verfügt, sollte seine Schulbesuche so verteilen, dass der eine auf den Anfang des Schuljahres, der andere in die Wintermonate kommt, um sich so ein besseres Bild über die Jahresarbeit machen zu können. Aber die Verhältnisse sind eben oft stärker als der Wille, und es kommt vor, dass die Besuche im Schulhaus bei der untern oder obern Abteilung beginnen und in einem Zug durch alle Klassen erfolgen. Drum kann ich jenen Lehrer wohl begreifen, der einen Schüler mit einem Zettelchen zu seinem Kollegen schickte, mit der heimlichen Frage: Ist er da? Auf das Klöpfeln aber ging der Inspektor vor die Türe, las den Zettel und beantwortete die neugierige Frage mit dem biblischen Verse: „Ja, und er geht umher wie ein brüllender Löwe, suchend, wen er verschlinge.“ —

P u n k t 8 U h r !

Ein Inspektor von richtiger Amtsauffassung erfreut sich auch des Vertrauens der Schulbürger. Ja sie haben sogar das bestimmte Gefühl, dass ihre Klagen bei ihm besseres Gehör finden als beim Schulrat. Da wurde

einmal — es sind nun mehr als 40 Jahre her — bei einem Bezirksschulrate Klage geführt, der junge Lehrer nehme es mit dem Schulbeginn nicht sehr pünktlich, speziell am Montagmorgen, weil seine Besuche bei der Liebsten sich oft etwas in die Länge zögern; der Herr Inspektor möge sich nur selber einmal davon überzeugen. — Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Am nächsten Montag — es war grad Fastnachtmontag — steht der Inspektor schlag acht Uhr in der Schulstube. Die Schüler sind vollzählig, es fehlt einzig noch der Lehrer. Der Inspektor, früher selber jahrelang im Lehramte tätig, lässt sich nicht beeindrucken. Er beginnt mit den Schülern zu beten. Das Vater unser ist zu Ende. Da rumpelt's draussen auf der Stiege. Die Türe geht auf, und herein guckt der Lehrer in Hose und Hemd, ungewaschen und ungekämmt, krause Locken über der Stirn, ohne Kragen und Krawatte, die blossen Füsse stecken in Pantoffeln. Wie er aber den Inspektor am Pulte erblickt, erfasst er blitzschnell die Situation, zieht seinen Kopf zurück und erscheint in fünf Minuten in besserer Verfassung wieder. Anstandsgemäss entschuldigt er sich für die Verspätung, und um den Mund des Inspektors spielt ein verständnisvolles Lächeln. Der Fall wird in weitern Kreisen bekannt. Der jüngst verstorbene Josef Bächtiger, damals noch Lehrer, fasst die Episode von der fröhlichen Seite her auf und bringt den Vorfall in Knittelversen an der nächsten Konferenz im 2. Teile. Dem Kollegen aber war der Vorfall eine Warnung fürs ganze spätere Lehrerleben. Heute erfreut er sich des Ruhestandes, erinnert sich aber noch gerne der guten Lektion, die ihm einst geworden.

Im Neutoggenburg sassen zur Zeit, als die Bodensee-Toggenburg-Bahn gebaut wurde, jahrelang Italienerkinder in den Klassen. Wenn dann Vater Torgler, der grosse stramme Visitor mit langem, weissem Bart, im Schulzimmer erschien, da leuchteten die dunklen Aeuglein der Italienerbuben auf, und die Fingerlein zeigten nach ihm: Ah, Dio Padre!

Die Visitationsberichte.

Alljährlich, so regelmässig wie die Sommerferien, erscheinen für unsere jungen Lehrkräfte die Lehrberichte unserer Visitatoren; ältere Lehrer erhalten noch alle drei Jahre einen summarischen. Sie kommen zuerst an der Sitzung des Bezirksschulrates zur Behandlung. Auf Grund der Besprechung werden Schulen und Lehrer mit je einer Note taxiert, die vom Präsidenten in die pädagogische Tabelle eingetragen und nach St. Gallen weitergeleitet werden. Der Lehrer kennt sie in der Regel nicht. Wer sich aber darum interessiert, wie er und seine Schule bewertet wird, kann sich auf der Erziehungskanzlei darüber erkundigen. Es wird ihm Auskunft erteilt. Dann wandern die Berichte weiter zum Ortsschulrat, und nachdem sie an einer Sitzung durchbesprochen sind, hat sie der Schulsratsaktuar noch in ein Berichtsbuch einzutragen. Dann endlich erhält sie die wohl am meisten daran interessierte Lehrerschaft. Sie werden mit Spannung erwartet, denn sie sind Dokumente über den praktischen Schuldienst, mit denen man sich um vakante Stellen bewerben kann. Aber auch dann, wenn Anstände zwischen Behörde und Lehrer sich ergeben, Klagen über Leistungen in der Schule, mangelnde Disziplin etc., kann der Lehrer selbst oder eine sich für ihn einsetzende Organisation den Bericht als Waffe verwenden.

Auch die Schulbehörden weisen in Gutachten über eine Verbesserung der Organisation, Schulerweiterungen, Ausbau der Abschlussklassen gerne auf bezügliche Anregungen der Visitatoren in den Lehrberichten hin.

Mit den Jahren verflüchtigt sich beim Lehrer das Interesse für die Lehrberichte, und man steht ihnen mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Berichte süßlicher und allzu lobhudeiner Art legt man unbefriedigt weg. Von einem Kollegen im Untertoggenburg ging vor Jahrzehnten die Sage, dass er den Lehrbericht jeweilen uneröffnet im Grunde des Wandkastens „zu seinen Vätern versammelte“. Nach seinem Ableben durchstöberten Kollegen seinen Nachlass, öffneten sie und fanden darin Anwürfe und Anrempelungen, die der betr. Lehrer kaum hätte auf sich sitzen lassen, wären sie ihm bekannt geworden. Wenn die Visitationsberichte den Hauptzweck verfolgen, die Lehrer auf Fehler in der Schulführung, im mündlichen und schriftlichen Unterrichte aufmerksam zu machen, wenn sie Mängel der Schulorganisation etc. aufzeigen, mit einem Wort vor allem der Hebung und Förderung der Schule und Erziehung dienen, dann erfüllen sie ihren Zweck vollauf, werden gerne auch nach Monaten und Jahren wieder hervorgezogen und sind wertvolle schriftliche Belege für jahrelange Schultätigkeit.

Lichtensteig.

Karl Schöbi.

Thurgauisches Inspektoratswesen

I.

Die „Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau“ von 1869 bestimmt in § 24, der Staat habe für die Vervollkommnung des Schulunterrichtes in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niedern und höhern Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benützung derselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern. Damit ist die staatsrechtliche Grundlage für das Schulwesen festgelegt.

Ueber dessen Beaufsichtigung sagt § 40 der Verfassung: „Die Form der

Schulinspektion bestimmt nach eingeholtem Gutachten der Synode das Gesetz.“ Im thurgauischen Schulgesetz, das aus dem Jahre 1875 stammt, sind über das Inspektoratswesen keine langen Bestimmungen enthalten. Es heisst in § 72, dass zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Primarschulen Inspektoren auf eine Amtsduer von drei Jahren durch den Regierungsrat ernannt werden. Sie haben die ihnen zur Aufsicht zugewiesenen Schulen in bestimmten Zeiträumen zu besuchen, „den Fleiss und die Tätigkeit des Lehrers, die Fortschritte der Kinder und ihr Verhalten, die Amts-